

# Freiheit, persönliche Identität und Gender-Mainstreaming

*Alexander Brunner*

## INHALT

- I. Einführung und Übersicht
- II. Gender-Theorie und Gender-Praxis
  - 1. Zur Frage der Gender-Theorie
  - 2. Zum Kontext der Gender-Theorie
  - 3. Zur Gender-Praxis
- III. Befreiung und Freiheit des Menschen
  - 1. Rückblick und Ausblick auf die Philosophie der Befreiung
  - 2. Sinne und Verstand als Erkenntnisvermögen der Vernunft
  - 3. Euphorische Fehlentwicklungen absoluter Freiheit
- IV. Eigensinn des Individuums
  - 1. Einbildungskraft – Kreativität und Imagination
  - 2. Einbildungskraft – Fakten und Fiktionen der Gender-Theorie
  - 3. Freiheit und Zwang
- V. Gemeinsinn der Gesellschaft
  - 1. Kollisionen von Eigensinn und Gemeinsinn
  - 2. Macht des Man und Ohnmacht des Ich
  - 3. Legitimation der Gender-Theorie
- VI. Moral und Recht beim Gender-Mainstreaming
  - 1. Begründung der Moral durch Einsicht in die Illusion von Identität
  - 2. Begründung des Rechts auf Freiheit durch Neutralität des Staates
  - 3. Gender-Mainstreaming zwischen Moral und Recht
- VII. Fazit – Freiheit im demokratischen Rechtsstaat

## **I. Einführung und Übersicht**

Gender-Mainstreaming ist ein politisches und methodisches Konzept, den Vorstellungen der Gender-Theorie in allen Bereichen von Gesellschaft und Staat zum Durchbruch zu verhelfen. Die Auseinandersetzung zu dieser Thematik zeichnet sich gegenwärtig durch eine gewisse Hektik aus. Wer versucht zu begreifen und zu verstehen, was der Gender-Theorie zugrunde liegt, kann für die Aufgeregtheit dieses Diskurses durchaus Verständnis aufbringen. Das gilt sowohl

für die Verfechter dieser Theorie als auch für ihre Gegner, die sich in ihrem Selbstverständnis und ihrem Selbstbewusstsein je gegenseitig infrage gestellt sehen. Es geht im Kern um die Frage der Identität von Personen, die sich als Menschen in ihrer Würde umfassend angenommen wissen wollen.

Diesen Fragen soll nachgegangen werden, indem (II.) Gender-Theorie und -Praxis in den historischen Kontext gestellt und (III.) die erkenntnistheoretischen Bedingungen von Freiheit aufgezeigt werden sollen, unter denen Gender-Theorie überhaupt denkbar geworden ist. Dies ermöglicht anschliessend die Einordnung des besonderen Verhältnisses zwischen (IV.) Eigensinn des Menschen und (V.) Gemeinwohl der Gesellschaft. Abschliessend ist das (VI.) Mainstreaming als Gender-Praxis kritisch zu beleuchten und ein (VII.) Fazit zu ziehen.

## II. Gender-Theorie und Gender-Praxis

### 1. Zur Frage der Gender-Theorie

Die *Gender-Theorie*<sup>1</sup> reklamiert für jeden Menschen die unvoreingenommene Akzeptanz der Gesellschaft und des Staates, für die theoretisch unendliche Zahl von Möglichkeiten, die der *menschlichen Einbildungskraft* im positiven Sinne dem Einzelnen zur Verfügung stehen. Vertreter der Gender-Theorie könnten daher nach der hier vertretenen Meinung auch als «*Möglichkeits-Menschen*» bezeichnet werden. Kennzeichen ist die Fokussierung auf den symbolisierenden Begriff des *Sexus* als *eines* der möglichen Merkmale von Ausdifferenzierung persönlicher *Identität*. Aus dieser Perspektive wird das psychosoziale Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft analysiert und festgestellt, dass beim Begriffsmerkmal des *Sexus* der *vorherrschende Zeitgeist* (engl. *mainstream*; Deutsch wörtlich: «Hauptstrom», «Hauptströmung») von einer *heterosexuell-binären Definitionsmacht* durchdrungen ist. Dies behindere die Entfaltung von Menschen, die sich als Individuen einer übermächtigen Gesellschaft gegenübersehen. In diesem Kontext könnte man die Hauptgruppe der Gesellschaft in ihrer *fraglosen Existenz* nach der hier vertretenen Meinung analog auch als «*Wirklichkeits-Menschen*» bezeichnen, denen das *Gefühl des Unbehagens* fremd geworden ist; nach den typischen Verwirrungen bei der Selbstfindung persönlicher Identität.

<sup>1</sup> Eine Übersicht zu den kreativen und imaginativen Denkrichtungen der Gender-Theorie findet sich bei: Funk, Wolfgang, *Gender Studies* (UTB-Band-Nr. 4852), (Bielefeld etc. 2018). Grossen Raum nimmt dort die pointierteste Theoretikerin ein mit ihrem Werk: Butler, Judith, *Das Unbehagen der Geschlechter* (Frankfurt a. M. 2018), (Deutsch in 19. A.; Engl. Originalausgabe 1990 als «*Gender Trouble*»). Der englische Titel könnte m. E. – analog zu Robert Musil – auch mit «*Verwirrungen der Geschlechtsidentität*» übersetzt werden, vgl. dessen *Törless-Roman* (Wien 1906).

tät empfinden sie ein *Gefühl von Behagen* und fühlen sich im Ganzen aufgehoben. Für eine wohl eher kleinere Gruppe bleibt indessen das Unbehagen. Aus diesem Grund wird postuliert, dass nicht nur die Gesellschaft für die Belange von frei sich bildenden Subkulturen sensibilisiert, sondern auch der Staat seine ausgleichende Funktion zu wahren hat.

## 2. Zum Kontext der Gender-Theorie

Bei diesem *Spiel der Kräfte* stellt sich die Frage, in welchem *Kontext* die Gender-Theorie entstanden ist und ihre bisher eher kurze Wirkungsgeschichte entfaltet hat. Vorerst scheint sie eine Fortsetzung und Verfeinerung der Debatten um *Feminismus* zu sein. Diese Annahme ist partiell zutreffend, da es der Gender-Theorie um eine Verortung von Identität im Bereich des Sexus geht, ein Thema, das die gesellschaftlichen Verhältnisse seit mehr als hundert Jahren in mehreren feministischen Wellen grundlegend verändert hat. Diese lang andauernde Tradition mit ihren stetigen Veränderungen betraf jedoch zur Hauptsache die *binär-heterosexuelle Differenz zwischen «Frau» und «Mann» mit ihrer «natürlichen» Erotik*, die seit jeher Generationen unserer Vorfahren in ihren Bann gezogen, eine erstaunliche Vielfalt von Artefakten produziert und gleichzeitig das *ewige Spiel der Macht* zwischen den Geschlechtern problematisiert hat.

Die Gender-Theorie und ihre Praxis – das *Mainstreaming* – gehen jedoch weit über die Fragestellungen des Feminismus hinaus. Feministische Debatten leben von der zelebrierten Kraft der Differenzen in den Verhältnissen zwischen Männern und Frauen, der Machtunterschiede bis hin zu Einordnungen von «struktureller Gewalt», die keine Gewalt an sich ist, aber Macht. Dieses *klare strategische Koordinatensystem* bot für beide Kampfparteien – soweit nicht das Wunder der Liebe alle Grenzen obsolet erscheinen liess und lässt – eine willkommene Orientierung für das Leben in Familie, Beruf, Gesellschaft und Staat.

Und die Gender-Theorie? Wo verläuft hier das Koordinatensystem? Es scheint, dass die Gender-Theorie sich in den Zeitgeist des Feminismus unmerklich «hineingeschlichen» und diesen nahezu «umgepolt» hat. Anders als die Theorie des Feminismus mit ihren klaren Analysen heterosexueller Differenz und Macht überlagert bzw. «überwindet» die Gender-Theorie diesen Gegensatz und schafft einen neuen: zwischen Menschen mit «*binärer* Eigenschaft» und Menschen *ohne eine solche*. Für Beobachter stellt sich die Frage, wie diese Metamorphose des Zeitgeistes – von Feministinnen teilweise als «*Unfriendly Takeover*», teilweise als «willkommene Weiterentwicklung» qualifiziert – zu erklären ist. Eine (sehr unvollständige) Erklärung könnte sein, dass die *politischen Ideen der Befreiung* im binären Geschlechterverhältnis nach mehr als hundertjährigem Kampf gesellschaftliche *Realität* geworden und *rechtlich abgesi-*

*chert* sind. Damit wäre Raum geschaffen für eine weitere Entwicklung von Autonomie und *Individualisierung*.

### 3. Zur Gender-Praxis

Die vorliegenden Fragestellungen beschränken sich auf die Kultur westlicher Gesellschaften, die sich als Erben der griechisch-römischen Antike, Renaissance und Humanismus sowie der europäischen Aufklärung verstehen. Westliche Gesellschaften mit ihren Verfassungen und *rechtsstaatlichen Demokratien* werden in ihrem geistigen Sein innerlich zusammengehalten und von einem Grundkonsens getragen. Dieser Konsens umfasst im Wesentlichen die Prinzipien und Rechtspraktiken, die in den Freiheits- und Menschenrechten einzelstaatlich und durch die Staatengemeinschaft niedergelegt worden sind. Die Postulate von «Freiheit, Gleichheit und Solidarität» bilden die unverzichtbare Grundlage für den politischen Diskurs.

Die Verfechter der Gender-Theorie stützen sich klar auf diese emanzipatorische Tradition einer Philosophie der Freiheit. Sie wenden dabei Methoden an, die zu einer Befreiung auch jener führen soll, denen das Gefühl des Unbehagens nicht genommen werden kann, da die *Differenz* zur Hauptgruppe der Gesellschaft Beharrungsvermögen zeigt. Es werden hier nur unvollständig und stichwortartig die politischen Praktiken bezeichnet, die eine scheinbar unaufhebbare Differenz erträglich machen sollen. Das allgemeine *Diskriminierungsverbot* soll dazu verhelfen, die Akzeptanz dissidenten Verhaltens zu fördern und das Verständnis für die Eigenart aller Lebensformen zu heben. Die Methode der *Political Correctness* («PC») soll die Hauptgruppe der Gesellschaft zu einem Verhalten animieren, das *Gleichstellung, Inklusion und Diversität* garantieren soll. Im eher nüchternen europäischen Kontext wohl selten anzutreffen sind die historisch bedingten US-amerikanischen Postulate von «*Affirmative Action*», «*Wokeness*» und «*Intersektionalität*». Dabei ist erstaunlich, dass Personen von Untergruppen in gesellschaftlichen Debatten<sup>2</sup> Personen von Hauptgruppen in einer Art und Weise einordnen können und angreifen wollen, die nicht ganz frei von Vorurteilen sind und selbst in den Bereich der Diskriminierung eindringen.

---

2 Vgl. eines von vielen Beispielen solcher Debatten: «*Munk Debate Political Correctness*» vom 20. Mai 2018 mit Dyson, Michael E., Goldberg, Michelle, Fry, Stephen, Peterson, Jordan; abrufbar unter: <https://youtu.be/ST6kj9OEYf0>. Erneut abgerufen: Stand 8. Mai 2020. An der Universität Zürich fand am 3. Dezember 2019 eine analoge Diskussion im Rahmen der MRZ-Veranstaltungsreihe (vgl. [www.menschenrechte.uzh.ch](http://www.menschenrechte.uzh.ch)) «Sprache, Diversität und Menschenrechte – eine Frage der Perspektive?» statt zum Thema «*Political Correctness und Freie Meinung – Harmonie oder Diskrepanz?*» mit Diskussionsleiter Peter Schaber und Einführungsreferaten von Hans-Johann Glock und Milosz Matuschek, die in friedvoller und differenzierender Weise stattfinden konnte.

Die Legitimation eines solchen Handelns soll im vorliegenden Beitrag kurz einer Analyse unterzogen werden.

Ein besonderes Gewicht legt das Gender-Mainstreaming als Methode der Gender-Theorie auf die Sprache der Hauptgruppe. Dabei kann ohne Weiteres festgehalten werden: Es ist die *Muttersprache*, auf die gezielt wird. Es ist die naturgemäße Sprache, seit der Mensch begonnen hat zu sprechen und zugleich zu denken, *Dinge* zu bezeichnen und mit anderen zu *vereinbaren*, welche *Namen* sie haben sollen. Mit der *Gender-Sprache* soll nun versucht werden, die (fraglosen) Muttersprachen in einer Art und Weise zu verändern, dass sie mit den Vorstellungen der Gender-Theorie konform werden. Gender-Sprache wird damit zu einer der Hauptmethoden der Praxis von Political Correctness, weshalb am Schluss des Beitrags auf *diesen* Aspekt aus einer Fülle von Phänomenen das Hauptgewicht gelegt werden soll.

### III. Befreiung und Freiheit des Menschen

#### 1. Rückblick und Ausblick auf die Philosophie der Befreiung

Es stellt sich die Frage: Warum liegt die Gender-Theorie heute überhaupt im Bereich des Möglichen? Was sind die kulturellen Voraussetzungen für ein solches Denken und Handeln in der heutigen Gesellschaft? *Keine Antwort* ist zu erwarten von einer Geisteshaltung, die sich als seins- und geschichtsvergessen in der Gegenwart verloren hat. Und es ist auch ungewiss, ob die Konstruktionen der Gender-Theorie in einem künftigen Rückblick nachfolgender Generationen als Gedankengebäude empfunden werden, die von Meistern oder von Zauberlehrlingen errichtet wurden.

*Eine mögliche Antwort* lässt sich jedoch durch einen Rückblick und Ausblick auf die Philosophie der Befreiung finden. Vor der europäischen Aufklärung waren die Gedankengebäude der vorangegangenen Generationen ausgerichtet auf eine herrschende Lehre, die keinen Widerspruch duldete. Das scholastisch (und fundamentalistisch) repetierte *Dogma über Gott und die Welt* wurde als nicht mehr fraglicher Endpunkt einer sehr langen Entwicklung konserviert, die über Polytheismus, Monotheismus, Deismus, Pantheismus direkt zur herrschenden *Religion und Philosophie* führte. Es ist daran zu erinnern, dass Voraufklärer, die «das Dogma» infrage stellten, um ihr Leben fürchten mussten, so beispielsweise ein Christian Wolff, der die menschliche *Moral* ohne religiösen Bezug begründete, oder ein Christian Thomasius, der eine klare Trennung zwischen *Moral und Recht* einführte.

Die Philosophie der Befreiung brachte Kant zum Abschluss und er legte damit den Grundstein für die weiteren Ausdifferenzierungen von Fichte, Schel-

ling und Hegel. Was aber ist der Sinn der Philosophie der Befreiung? Kant schreibt in seinem berühmten Aufsatz<sup>3</sup> «*Was ist Aufklärung?*»:

«Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der EntschlieÙung und des Muthes liegt, sich seiner ohne Leitung eines andern zu bedienen. *SAPERE AUDE!* Habe Muth dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! Ist also der Wahlspruch der Aufklärung.»

## 2. Sinne und Verstand als Erkenntnisvermögen der Vernunft

Das Postulat der Aufklärung ist also: *Mensch, sei frei und wage zu wissen!* Aber wie wissen wir, dass wir wissen? Kant hat in der *Kritik der reinen Vernunft* (Ausgabe B, 1787) den Weg gezeigt. Das kann hier nicht vertieft werden. Entscheidend ist, dass es *zwei* Erkenntnisstränge der Vernunft sind, die Wissen möglich machen: Es sind die Sinne und es ist der Verstand. Die fünf Sinne des Menschen ermöglichen das Erfassen der (transzendenten) Aussenwelt mit ihren Erscheinungen, der Verstand ordnet diese mit den (transzendentalen) Kategorien in der Einheit des Bewusstseins. Diese *Bedingungen der Möglichkeit von Wissen* werden heute in der Wissenschaftstheorie weiterentwickelt bis hin zu einer evolutionären Erkenntnistheorie. Der von «Wissenschaftskritikern» teilweise vorgebrachte Hinweis, Wissenschaft habe (wie die «Narrative» bisheriger – und neuer – Dogmen) nicht die «Wahrheit», geht dabei fehl. Wissenschaft *hat nicht* die Wahrheit, *sondern sucht* sie in einem in Raum und Zeit nie abschliessbaren Findungsverfahren von Verifikation und Falsifikation.

Nun fällt auf, dass Kant in der ersten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* (Ausgabe A, 1781) noch von *drei* Erkenntnissträngen der Vernunft<sup>4</sup> ausgegangen ist. Als drittes Element nannte er die «Einbildungskraft». Dieses Element wurde in der Zweitaufgabe der Kritik fallen gelassen, weil *Imagination* zwar die Logik der Forschung bewegt, aber anfällig ist für *Fiktionen* des Denkens, die ohne Realbezug sind. Kant verweist sie daher in den Bereich der *empirischen Psychologie* (Ausgabe B, B876 und B152).

<sup>3</sup> Original veröffentlicht in: Berlinische Monatsschrift, Dezember-Heft, 1784, 481–494.

<sup>4</sup> Vgl. zum Ganzen die Zürcher Dissertation von Bärtschi, Christian, Die deutsche metaphysische Kantinterpretation der 1920er Jahre (Zürich 2004), 182 ff. (Heideggers Auseinandersetzung mit Kant).

### 3. Euphorische Fehlentwicklungen absoluter Freiheit

Kant stellte jedoch nüchtern fest, dass nach der Philosophie der Befreiung vom Gewicht der *Natur-Ontologie* durch das *wissenschaftliche* Denken und von der Last der *Kultur-Tradition* durch die *kritische Analyse von Moral und Recht* eine «feste» Stütze «weder im Himmel noch eine auf der Erde» gesichert sei. Die nach der Befreiung solcherart gewonnene *Freiheit des Menschen* sei daher ein «*misslicher Standpunkt*» der Philosophie.<sup>5</sup> In diesem Kontext wird im Schnittpunkt zwischen Wissen und Moral folgerichtig der berühmte kategorische Imperativ begründet, der da lautet:<sup>6</sup> «*Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.*»

Damit ist eine klare *Selbstbegrenzung* des befreiten Menschen gemeint, die auch andere Menschen in das eigene Denken einbezieht: Selbstachtung und die Achtung der Würde anderer Menschen sind für die Freiheit aller *konstitutiv*. Bekanntlich ist die Weltgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert nicht nach dieser Einsicht verlaufen und auch heute noch muss von euphorischen Fehlentwicklungen absoluter Freiheit Kenntnis genommen werden. Die *freigesetzte Imagination* verblieb unwillkürlich und implizit beim teleologischen Denken und verwandelte den vormals unumstößlichen «göttlichen Plan für die Menschheit» in die *säkulare Fiktion der Finalität des weltlichen Geschehens* mit ebenso immanenter Notwendigkeit. Folgerichtig konnte einer solchen Fiktion alles andere untergeordnet werden: Hegel begründete den *Idealismus* als *Fortschritt* eines objektiven Weltgeistes (mit Stufen jeweiligen Zeitgeistes) und Marx den *Materialismus* als notwendige *Entwicklung* wirtschaftlicher Machtverhältnisse. In solchen Denker-Konstrukten muss es auch *notwendigerweise* Menschen geben, die mit dem *richtigen Bewusstsein* dem Lauf der Dinge vorangehen («Avantgarde»), und solche mit *falschem Bewusstsein*, die im überholten Zeitgeist zurückbleiben. Letztere stören den Fortschritt oder die Entwicklung und sie sind mit detaillierten Begründungen zu belehren.<sup>7</sup> Was bei diesen Denker-Konstrukten aus der Perspektive fällt, ist die unendliche Zahl möglicher anderer Faktoren in Raum und Zeit, die Fortschritt und Entwicklung beeinflussen können.<sup>8</sup>

Mit diesen kurzen Hinweisen wird eine Einordnung der *Gender-Praxis* möglich. Denn es stellt sich in diesem historischen Kontext die Frage, wie weit die «Avantgarde», die im Besitz der richtigen *Moral* ist, legitimiert sein kann,

---

5 Kant, Immanuel, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: Immanuel Kant: Werke in zwölf Bänden. Band 7 (Frankfurt a. M. 1977), 11 ff, insb. 56.

6 Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, a. a. O., 50.

7 Vgl. dazu die eindruckliche Darstellung von Lübke, Hermann, Im Zug der Zeit (Berlin 2003), Kap. 3.2.; 137–154 (Politischer Avantgardismus oder Fortschritt und Terror).

8 Hartmann, Nicolai, Das Problem des geistigen Seins (3. A. Berlin 1962), 1–44 (Geschichtsphilosophische Einleitung), insb. 12 ff.

ihre Meinungen in *Recht* zu fassen. Es ist zu erinnern, dass hier die Gefahr des endlich überwundenen Tugendstaates lauert, der die erkämpfte Freiheit zwangsweise wieder aufhebt. Das wäre wohl das Gegenteil des emanzipatorischen Impetus, dem die *Gender-Theorie* Achtung verdankt. Zunächst ist aber die Theorie als solche auf ihre Plausibilität zu untersuchen.

## IV. Eigensinn des Individuums

### 1. Einbildungskraft – Kreativität und Imagination

Der Eigensinn der Menschen ist ein faszinierendes Phänomen, das sich jedem ohne Weiteres erschliesst, der mit Menschen zu tun hat – und das sind wir alle. Der Eigensinn ist der Gegenpol<sup>9</sup> zum Gemeinsinn, den die englische Sprache als «common sense» und die deutsche Sprache (wohl *verfehlt*) als «gesunden Menschenverstand» bezeichnen. Es ist die Differenz, die seit der Antike als SENSUS PRIVATUS und SENSUS COMMUNIS bezeichnet worden ist. Menschen mit ausgeprägtem Eigensinn machen intensiv Gebrauch von ihrer Einbildungskraft, die von Kant in der Zweitaufgabe der Kritik der reinen Vernunft – wie gesehen – bei den Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis eingegrenzt wurde. Die Einbildungskraft hält zwar die Logik der Forschung in Bewegung, bleibt jedoch als Kreativität und Imagination zwischen Fakten (*mit* Realbezug zur transzendenten Aussenwelt) und Fiktionen (*ohne* Realbezug zur transzendenten Aussenwelt) *ambivalent*.

Es gibt jedoch nach der hier vertretenen Meinung noch eine weitere Dimension des Eigensinns, die jenseits der Differenz der Fakten und Fiktionen liegt. Es ist *nicht die transzendente Aussenwelt, die allen «gemeinsam» ist* und mit der alle Menschen mit ihren fünf Sinnen im Realbezug «verbunden» sind (Fakten des SENSUS COMMUNIS versus «eigensinnige» Fiktionen des SENSUS PRIVATUS). Es ist vielmehr *die Sinnlichkeit des eigenen Körpers der individuell-konkreten Person*, die nur sie selbst «wahr»nehmen, «erfassen» und «begreifen» kann und die den anderen Menschen grundsätzlich und für immer verschlossen bleiben wird.

Der *Eigensinn* des Menschen findet hier eine eigene Wahrheit in der sinnlichen Ästhetik der *eigenen* Biologie von Körperlichkeit. Der Eigensinn in dieser Form wird heute durch die Freiheits- und Grundrechte anerkannt. Es ist die Würde des Menschen, die unantastbar ist. Damit werden auch alle individuell-konkreten *Imaginationen von Körperlichkeit* möglich, die im Rahmen der *Gender-Theorie* diskutiert werden. Die Menschen der LGBT+-Bewegung befassen sich in diesem Sinne zu Recht mit grosser Lebensfreude mit der Vielfalt

---

9 Hartmann, a. a. O., 374.

konformer und nonkonformer Möglichkeiten körperlicher Selbstfindung und Interaktion. Die Sonne scheint auf alle und lässt auch Regenbogen entstehen.

## 2. Einbildungskraft – Fakten und Fiktionen der Gender-Theorie

Die Gender-Theorie formuliert in diesem Kontext eine interessante These, wonach *Körper und Geist* bei der *Selbstwahrnehmung* auseinanderfallen können. Sie knüpft damit – *ohne dies explizit zu machen* – bei der erkenntnistheoretischen *Einbildungskraft* des Menschen an, die nicht nur den SENSUS COMMUNIS, sondern naturgemäss auch den SENSUS PRIVATUS umfasst.

Die Gender-Theorie unterliegt jedoch der stets gleichen Fehlentwicklung des Idealismus mit der Behauptung, «Gender» und «Sexus» seien *rein kulturelle Konstrukte*. Biologische Forschung der empirischen Psychologie über die Selbstwahrnehmung sowie der Medizin über Dimorphismus der Menschen werden als unzulässiger «Essentialismus» abgelehnt. Dieser Fehler der Gender-Theorie geht zur Hauptsache zurück auf Jacques Derrida<sup>10</sup> und andere Vertreter des «Post-strukturalismus». Es ist der bekannte Grenzverlauf zwischen Metaphysik und Wissenschaft.<sup>11</sup> Die Gender-Theorie läuft auf diese Weise Gefahr, in den «narrativen» *Fiktionen des Solipsismus* zu verharren, die für empirische Fakten per se immun sind. Die Gender-Theorie widerspricht sich damit auch gleich selbst, verwahren sich doch Menschen mit homosexuellem Selbstverständnis zu Recht gegen die schrägen Methoden der «Umerziehung» durch fundamentalistische Tugendfanatiker.

## 3. Freiheit und Zwang

Der Freiheitsimpuls der Gender-Theorie zielt unter *solchen* Voraussetzungen ins Leere. Mit der unhaltbaren monokausalen These, jedes Bewusstsein von «Gender» sei eine Folge des «herrschenden binär-heterosexuellen Narrativs», verschliesst sie sich selbst der empirischen Psychologie mit allgemein nachprüfbareren Aussagen. Diesen offensichtlichen Fehler muss die *Gender-Theorie* daher durch eine besondere Methode der *Gender-Praxis* wettmachen. Ein starkes Anzeichen dafür ist die Art und Weise, wie ihre Meinungen in Gesellschaft und Staat

<sup>10</sup> Vgl. Funk, Wolfgang (Fussnote 2), 81 ff.

<sup>11</sup> Feyerabend, Paul, *Zeitverschwendung*, Frankfurt a. M. 1995, 246 (er bezeichnet Jacques Derrida als sprachwissenschaftlichen «Obskuranten» und empfiehlt an dessen Stelle das Lesen von Kant und Schopenhauer). Vgl. Jahrzehnte zuvor analog schon die berühmte sprachphilosophische Debatte zwischen Martin Heidegger, *Was ist Metaphysik?* (1929), und Rudolf Carnap, *Überwindung der Metaphysik durch logische Analyse der Sprache* (1931), 219–241.

umgesetzt werden sollen: mit Gender-Mainstreaming. Dies ist eigenartig, aber auch seltsam.

Nach dem *Grundkonsens einer offenen Gesellschaft*, die sich nach der Philosophie der Befreiung an einer machtbeschränkenden Wissenschaft orientiert, sollte die Akzeptanz von Wissensinhalten durch überzeugende Beweisführung getragen werden, die jedem vernünftigen Menschen einleuchtet, und gewiss nicht *durch hierarchisch gelenkte und beeinflusste Narrative*, Erlasse, Anweisungen, Verpflichtungen und Sprachdekrete zur Belehrung der zurückgebliebenen Menschen mit falschem Bewusstsein. Das Gender-Mainstreaming befindet sich hier auf dünnem Eis. Denn mit der Gender-Theorie sind unmittelbar auch Inhalte von Moral und Recht betroffen. Die Zuordnung zu beiden Bereichen ist immer ein heikler Prozess, der die *Freiheitsrechte* aller beachten und berücksichtigen muss. Es kann nicht jede Vorstellung von Moral, die sich in der Gesellschaft entwickelt, in die *zwingende* Form des staatlichen Rechts überführt werden. Moral ist ein Aufruf an das Ethos des Einzelnen. Recht ist gesetzliche Pflicht.

## V. Gemeinsinn der Gesellschaft

### 1. Kollisionen von Eigensinn und Gemeinsinn

Es versteht sich von selbst, dass der Eigensinn mit dem Gemeinsinn kollidiert. Es ist nicht nur der schöpferische Prozess der Entwicklung vom Kind zum Jugendlichen und Erwachsenen und die damit verbundene Entstehung der *individuell-konkreten Person*, sondern anschliessend auch der Kampf um «Bewahrung» des «Ich» und seine «Bewährung» in der Gesellschaft.

Der Ausdruck «*Entwicklung*» trifft dieses Geschehen aber nur zum Teil, d. h., mit Bezug auf das Wachstum des Körpers mit den Anlagen der Sinne und des Verstandes als *biologische Voraussetzung des Gemeinsinns (Vernunft)*, was an die wundervolle Metamorphose eines Schmetterlings erinnert. Der andere Teil betrifft genuin human das Wachstum des Geistes, das Anwachsen von eigenen Eindrücken und das Zusammenwachsen (lat. «concrecere») vieler Vorstellungen im «Individuum», die zur Hauptsache durch die *Sprachgemeinschaft* vermittelt werden, weshalb dieser Teil mit guten Gründen als «*Einwicklung*» des «Ich» bezeichnet werden könnte. Ohne «*einwickelnde*» umfassende Liebe und das Anwachsen der Vorstellungen von aussen stirbt oder verkümmert der Mensch («Kaspar Hauser»-Fälle). Die Person mit ihrem *Eigensinn* verdankt somit ihre «*individuell*»-«*konkrete*» Identität neben dem eigenen Körper vor allem den übernommenen *geistigen Inhalten*, die dem *tradierten Gemeinsinn* der Gesellschaft zuzurechnen sind.

Die latenten Kollisionen des Eigensinns mit dem Gemeinsinn erreichen schliesslich in der Adoleszenz ihren Höhepunkt in Form der *Identitätskrise* vieler Menschen. Im Akt der *Selbsterkenntnis*, die Kant als «Höllenfahrt» bezeichnet, wächst die Einsicht, dass die eigenen Meinungen nicht «eigen» sind, sondern «eigentlich» «andere». Es stellt sich dann die Frage:<sup>12</sup> «Wer bin ich – und wenn ja, wie viele?»

## 2. Macht des Man und Ohnmacht des Ich

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Gemeinsinn der Gesellschaft mit seinen Inhalten i. d. R. stärker ist als der Eigensinn des Individuums. Der Grund dafür liegt darin, dass Personen mit ihrer individuell-konkreten Identität unmöglich aus ihrer Zeit hinaustreten können, in der sie notwendigerweise leben und in die sie untrennbar verbunden und gebunden sowie eingewickelt und umwickelt sind. Martin Heidegger findet dafür in seinem Frühwerk «Sein und Zeit» diese Worte:<sup>13</sup>

Durchschnittlichkeit, Einebnung konstituieren als Seinsweisen des Man das, was wir als «die Öffentlichkeit» kennen. Sie regelt zunächst alle Welt- und Daseinsauslegung und behält in allem Recht. Und das nicht auf Grund eines ausgezeichneten und primären Seinsverhältnisses zu den «Dingen», nicht weil sie über eine ausdrücklich zugeeignete Durchsichtigkeit des Daseins verfügt, sondern auf Grund des Nichteingehens «auf die Sachen», weil sie unempfindlich ist gegen alle Unterschiede des Niveaus und der Echtheit. Die Öffentlichkeit verdunkelt alles und gibt das so Verdeckte als das Bekannte und jedem Zugängliche aus.

Die «Durchschnittlichkeit» des «Man» legt sich als unmerkliche und sanfte Macht in das «Ich», dessen Ohnmacht sich stets dann zeigt, wenn das «Ich» etwas fraglos sagt (weil ohne Selbsterkenntnis und Ideologiekritik), das «eigentlich» das «Man» sagt.

## 3. Legitimation der Gender-Theorie

Die Gender-Theorie hat hier – mit Bezug auf *eines* der Identifikationsmerkmale persönlicher Identität, d. h. den Sexus, etwas Echtes gefunden. Es ist der Kampf des Ich in den Labyrinthen des Man. Es ist die Suche des ursprünglichen Eigensinns mit seiner eigenen körperlichen *Wahrheit und Empfindung*, die sowohl gegen die Erscheinung der Natur (das «Ich» im «falschen Körper» der

<sup>12</sup> Precht, Richard David, Wer bin ich – und wenn ja, wie viele? Eine philosophische Reise (München 2007).

<sup>13</sup> Heidegger, Martin, Sein und Zeit (1927) (19. A. Tübingen 2006), 127.

biologischen Gattung) als auch gegen die Erscheinung der Kultur (das «Ich» in der «falschen Meinung» der Tradition) *revoltiert*. Es ist eine *Revolte* sowohl gegen die Macht der Natur über den Menschen (Anthropologie) als auch gegen die Macht der Kultur über den Menschen (Sozialpsychologie und politische Ideologiekritik).

Sinn der Philosophie der Befreiung ist das Wegschieben unbegründeter Dogmen, die wie *schwere Grabsteine* auf dem *echten Leben* lasten. Es ist das Wahrnehmen der Freiheit eigenständigen Denkens und Handelns autonomer Menschen, die ihre persönlichen Meinungen der Beweiskraft von Argumenten aussetzen. Vernunft ersetzt Dogma. Die Befreiung des Menschen durch das wissenschaftliche Denken wird damit zur Grundlage politischer Auseinandersetzungen. Wissen begrenzt Macht.

## VI. Moral und Recht beim Gender-Mainstreaming

### 1. Begründung der Moral durch Einsicht in die Illusion von Identität

Schon vor Kant haben sich seine Vorgänger intensiv mit der Frage der Entstehung von Identität befasst, gleichzeitig aber zutreffend festgestellt, dass die persönliche Identität des *Ich* des Menschen als *Fiktion und Illusion* bezeichnet werden muss. David Hume<sup>14</sup> stellt fest (Hervorhebungen hinzugefügt): «The identity, which I ascribe to myself, is only a *fictitious one*.» Und: «Identity is merely a quality, which I attribute to my different perceptions, because of the union of their ideas in the imagination, when I reflect upon them.» Das ist dann die Feststellung in der Kritik der reinen Vernunft Kants, bei dem die verschiedenen Wahrnehmungen («different perceptions») in Form von Vorstellungen der Einbildungskraft («ideas in the imagination») in der *Einheit des Bewusstseins* reflektiert werden. Zur grundsätzlichen Illusion einer echten und genuinen persönlichen Identität als individuelle Selbstschöpfung hält Hume selbstherrlich und entwaffnend fest:<sup>15</sup> «I find myself involv'd in such a labyrinth, that, I must confess, I neither know how to correct my former opinions, nor how to render them consistent».

Kant löst dieses irritierende Problem in der *Kritik der reinen Vernunft* (Ausgabe 1781 A und 1787 B) auf seine eigene einleuchtende Weise (Hervorhebungen hinzugefügt): «Hierauf beziehen sich nun vier Paralogismen einer

<sup>14</sup> David Hume zitiert in: Hauser, Christian, Selbstbewusstsein und personale Identität. Positionen und Aporien ihrer vorkantischen Geschichte – Locke, Leibniz, Hume und Tetens (Stuttgart 1994), 119.

<sup>15</sup> Hauser, Christian, a. a. O., 121.

*transzendentalen Seelenlehre*, welche fälschlich für eine Wissenschaft der reinen Vernunft, von der Natur unseres (B404) denkenden Wesens gehalten wird. Zum Grunde derselben können wir aber nichts anderes legen, als die einfache und für sich selbst *an Inhalt gänzlich leere* (A346) Vorstellung: Ich; von der man nicht einmal sagen kann, dass sie ein Begriff sei, sondern *ein blosses Bewusstsein, das alle Begriffe begleitet*. Durch dieses *Ich*, oder *Er*, oder *Es* (das Ding), *welches denkt*, wird nun nichts weiter als ein transzendentes *Subjekt der Gedanken vorgestellt ...*». Die innere Erfahrung (des Eigensinns) ist aber wie von Kant mehrfach erwähnt eine Frage der *empirischen* Psychologie.

Diese bis heute wohl unwiderlegte Einsicht kann nichts anderes bedeuten als die bescheidene Anerkennung der *Zufälligkeit* sowohl der eigenen Identität als auch der Identität anderer Menschen. Vor der rechtlichen Einordnung ist daher einsichtig zu machen, weshalb eine allgemeine Anerkennung von unterschiedlichen individuell-konkreten Identitäten (hier «LGBT+-Diversity») auch einer ethischen Begründung entspricht. Aus den vorstehenden Hinweisen zur Entstehung persönlicher Identität zeigt sich, dass jeder Mensch notwendigerweise – wegen der Bedingungen von Raum und Zeit – nur durch «Zufall seiner Geburt» zu der Person geworden ist, die sie ist. Abgesehen von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst<sup>16</sup> kann ein jeder «nichts dafür», dass er lebt. Sein Leben ist reine Existenz. Sein «Ich» ist an und für sich ursprünglich leer.

## 2. Begründung des Rechts auf Freiheit durch Neutralität des Staates

Die grundsätzliche Leere des Ich, das *als reine Form nur die Vorstellungen begleitet*, kann auch als «Neutralität» gegenüber den zufälligen Inhalten des Zeitgeistes verstanden werden. Es ist die *Freiheit* der Person, die selbstkritisch und in *Verantwortung* gegenüber allen anderen Personen entscheiden kann, welche Vorstellungen, Meinungen und Inhalte eine *Identifikation legitimieren*. Das ist nichts anderes als der kategorische Imperativ der Metaphysik der Sitten (vorstehend III.3.).

Diese «Neutralität» setzt sich folgerichtig im demokratischen Rechtsstaat fort. Auch der Staat ist an und für sich «leer». Er ist es, der *als reine Form nur die Vorstellungen begleitet* – hier nicht die Vorstellungen des Individuums im Eigensinn, sondern die Vorstellungen der Gesellschaft im Gemeinsinn. Der Staat bleibt mit Bezug auf die Inhalte der Meinungen der Bürger neutral, garantiert aber durch die Wahrung der Freiheitsrechte gegenüber allen Menschen und durch die Fairness von Verfahren offener Meinungsbildung möglichst gerechte Entscheide. Auch da besteht die Analogie zum Eigensinn des Individuums, denn

16 Kant, Immanuel, Die Metaphysik der Sitten, 1797, § 14 (Selbsterkenntnis).

es sind die «Einbildungskraft», Kreativität und Imagination der vielen in der Gesellschaft, die den Gemeinsinn mit Inhalt füllen. Damit befasst sich seit Langem die *Diskursethik* als Grundlage von Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Gegen den kategorischen Imperativ wurde vielfach ins Feld geführt, auch dieser sei bloss ein *leeres Prinzip* und aus diesem Grund für das Entscheiden und Handeln von geringem Nutzen. Auch hier stehen wir vor einem «misslichen Standpunkt der Philosophie» (nochmals vorstehend III.3.). Allerdings finden wir hier ein bisher ungeklärtes Phänomen, wonach es viele Menschen gibt, die ohne erkennbare eigene Interessen *altruistisch denken und handeln*. Die bereits erwähnte evolutionäre Erkenntnistheorie versucht diesem Phänomen im Rahmen der Transzendentalphilosophie nachzugehen. Möglicherweise gibt es im Menschen neben den beiden Stämmen der (1.) Sinnlichkeit und des (2.) Verstandes, die auf einem *uns unbekanntem Grund* der Vernunft ruhen (Kant, Kritik der reinen Vernunft, A15/B29), sowie der (3.) Einbildungskraft einen weiteren *uns unbekanntem Grund* der Vernunft im (4.) *Gefühl*. Es ist eine Erfahrungstat- sache, dass das Rechtsgefühl von Menschen in der täglichen Praxis des Lebens eine massgebende Rolle für gerechte Entscheidungen spielt.

Das Rechtsgefühl, das sich als *Gefühl am Grund der Entscheidung* («Gewissen») fast immer bemerkbar macht und das bei fast allen Menschen kulturübergreifend festzustellen ist, «empfindet im Innersten auch für andere». Es nimmt daher auch ohne Weiteres die Würde von anderen «wahr», weil es «weiss», dass der Eigensinn des anderen *gleich* ist wie der Eigensinn des Selbst. Und das Gewissen fühlt sich «unbehaglich» beim Erleben von Verhaltensweisen, wenn Menschen andere Menschen (oder andere Lebewesen) quälen oder einfach verachten und herabsetzen. Das Gewissen erkennt solche Grenzüberschreitungen des Sollens.<sup>17</sup> Es erkennt *Verachtung* und Ausgrenzung.

Das Gegenteil davon ist *Achtung* (und Selbstachtung) und verbunden mit *Zuneigung* ist es das Gefühl der *Liebe*, womit wir nun – am Ende unserer Untersuchung – mit der kardinalen Frage konfrontiert sind: Kann und darf Liebe erzwungen, kann und darf Achtung erzwungen werden? Das ist eine Frage von Moral und Recht.

---

<sup>17</sup> Vgl. dazu die hervorragende St. Galler Dissertation von Hänni, Julia, *Vom Gefühl am Grund der Rechtsfindung* (Zürich 2010). Diese Arbeit nimmt die Forschung von Nicolai Hartmann und dessen kritische Ontologie und Ethik wieder auf, die neben dem zeitweise allzu populären anderen «Marburger», Martin Heidegger, völlig zu Unrecht eine weniger beachtete Wirkungsgeschichte verzeichnet.

### 3. Gender-Mainstreaming zwischen Moral und Recht

In der juristischen Terminologie ist das wie folgt zu fassen: Soll der an die Neutralität gebundene demokratische Rechtsstaat, der die Würde<sup>18</sup> aller wahrt und an die Grundrechte von Gleichheit und Freiheit<sup>19</sup> gebunden ist, den auf seinem Staatsgebiet lebenden Menschen die *Art und Weise ihrer Sprechakte* mit den Normen des Rechts vorschreiben?

Eine Philosophie der Befreiung, die für alle Menschen Freiheit schafft, verneint diese Frage. Sie unterscheidet Moral und Recht nicht aufgrund ihrer faktischen Geltung in Gesellschaft (Moral) und Staat (Recht), sondern aufgrund des Imperativs, wonach die Freiheit als Würde des Menschen unantastbar ist und diese nur dann beschränkt werden soll, wenn die Freiheit anderer Menschen bedroht ist. Das folgt aus dem *inneren Prinzip der Philosophie der Befreiung* als Urteilsmaxime für Freiheit und Zwang, das auch für die Gender-Theorie konstitutiv ist. Die Beweislast trägt der Zwang. Recht als zwingende Norm ist legitimations- und beweispflichtig. Ohne einen solchen Beweis bleibt es bei der einladenden Norm. Einem *Totalstaat* sind diese *immanenten* Maximen von Moral und Recht fremd.

Das Postulat einer «*Gender-Sprache*» bleibt Teil einer *einladenden* Moral. Das Gender-Mainstreaming, das Sprech- und Schreibakte *zwingenden* Normen unterstellen will, befindet sich im Labyrinth des untersuchten richtigen und falschen Bewusstseins. Der neutrale Staat ist aus Gründen der Freiheit aller Menschen nicht legitimiert, zwingende Normen (Recht) zu erlassen, die die Menschen zwingen, in einer bestimmten Art und Weise zu sprechen (Art. 18 BV).<sup>20</sup> Das ergibt sich auch aufgrund der erkenntnistheoretischen Zusammenhänge von Theorie und Praxis der *Sprachphilosophie*, wonach die Erscheinungen der Realität vorerst durch Worte bezeichnet werden und hernach diese Worte durch die Konventionen der je eigenen Sprachgemeinschaften je eigene Wirk-

<sup>18</sup> Art. 7 BV, SR 101; Mahlmann, Matthias, Die Garantie der Menschenwürde in der Schweizerischen Bundesverfassung, AJP, 2013, 1307 ff.

<sup>19</sup> Art. 8–23 BV; SR 101; Waldmann, Bernhard, Das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV als besonderer Gleichheitsgrundsatz (Bern 2003), 8 ff (zur Frage der Gruppenbildung in der Gesellschaft mit ihrem Potenzial von Diskriminierung).

<sup>20</sup> Die Sprachenfreiheit nach Art. 18 BV garantiert (i. V. m. Art. 7 BV) nach der hier vertretenen Meinung alle Sprachen, die durch Konventionen über den Gebrauch von Zeichen (d. i. Bedeutung) der Kommunikation unter Menschen dienen. Es ist die Muttersprache einerseits, es ist die (freiwillige) «gegenderte» Sprache andererseits, aber auch die Blindensprache und Sprachen von Subkulturen der Gesellschaft. Daher wäre eine zwingend zu verwendende «Gender-Sprache» heute das Gegenteil dessen, wogegen sich die «Wachsflügelfrau» Emilie Kempin in BGE 13 I 1 zu Recht zur Wehr setzte. Vgl. zu den linguistischen Differenzierungen der Rechtssprache auch die luziden Hinweise von Baumann, Antje, DER Mensch, DIE Verwaltung und DAS Geschlecht, LeGes 30 (2019) 1, Nr. 1.

lichkeiten konstruieren. Die Proponenten der Gender-Praxis gehen – auf den Punkt gebracht – davon aus, dass die Anpassung der *Konventionen über den Gebrauch von Zeichen* nicht nur die Vorstellungen der Menschen über die Wirklichkeit angleicht, sondern auch die Realität der Gesellschaft verändern wird.

Damit liegt unmittelbar *ein politischer Prozess* zugrunde mit dem bekannten Spiel zwischen der innovativen Minderheit mit dem richtigen Bewusstsein gegenüber einer beharrenden Mehrheit mit einem falschen Bewusstsein. Eine solche politische Praxis ist in der Auseinandersetzung der *offenen Gesellschaft*<sup>21</sup> höchst erwünscht und bewegt *innovativ* die demokratische Meinungsbildung. Das kann aber nicht bedeuten, dass die Vorstellungen einer Avantgarde, die behauptet, über moralisch korrekte Konventionen für Sprech- und Schreibakte zu verfügen (Moral), in zwingende Normen (Recht) überführt werden. Anders argumentieren hiesse, den Totalstaat, nun in der Form eines «Tugendstaats»<sup>22</sup> wieder einzuführen. Es erübrigt sich zu beschreiben, was das für die Gender-Theorie ihrerseits bedeuten würde.

## VII. Fazit – Freiheit im demokratischen Rechtsstaat

Damit ist das Ziehen des Fazits einfach. Es ist ein Zitat einer Vertreterin der gegenwärtigen und künftigen Generation unserer Gesellschaft:<sup>23</sup> *«Eine Mehrheit der Bürger muss verstehen, was ihre Freiheit garantiert: Es sind die liberalen Institutionen.»*

21 Popper, Karl (1945), *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde* (2 Bände) ISBN 3-16-148068-6 und ISBN 3-16-148069-4.

22 Kley, Andreas, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit* (4. A. Bern 2020), 523 f (Unangreifbare «höhere Moral» und moralischer Tugendpurismus statt demokratische Kompromissfindung).

23 Kleiner, Flavia, Co-Präsidentin der Operation Libero, NZZaS, 17. Mai 2020, 16.

Alexander Brunner, Hans Giger,  
Stefan Heimgartner, Martin Lendi,  
Lydia Saxer Waser, Gerhard Schwarz,  
Hugo Tschirky (†), Hans Wiprächtiger (Hg.)

# **Freiheit und Zwang – ein Spannungsfeld**

**Ambivalenz der Freiheit im  
Wertesystem unserer Gesellschaft**



**MIX**  
Papier aus verantwortungsvollen Quellen  
**FSC® C083411**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Schwabe Verlag, Schwabe Verlagsgruppe AG, Basel, Schweiz

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk einschliesslich seiner Teile darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in keiner Form reproduziert oder elektronisch verarbeitet, vervielfältigt, zugänglich gemacht oder verbreitet werden.

Korrektorat: Susanne Schneider, München

Cover: icona basel gmbh, Basel

Layout: icona basel gmbh, Basel

Satz: 3w+p, Rimpär

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Printausgabe 978-3-7965-4347-0

ISBN eBook (PDF) 978-3-7965-4348-7

DOI 10.24894/978-3-7965-4348-7

Das eBook ist seitenidentisch mit der gedruckten Ausgabe und erlaubt Volltextsuche. Zudem sind Inhaltsverzeichnis und Überschriften verlinkt.

[rights@schwabe.ch](mailto:rights@schwabe.ch)

[www.schwabe.ch](http://www.schwabe.ch)